lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	**Landratsamt Fürth** vom 24.08.2026	**2.4** ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnung) ☒ Einwendungen **<u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:</u>** Im Vorhabengebiet können besonders oder streng geschützte Arten vorkommen, die durch das Vorhaben ihren Lebensraum verlieren würde. ☒ Rechtsgrundlagen **<u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:</u>** § 44 BNatSchG ☒ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) **<u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:</u>** Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geprüft, welche geschützten Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet und in der näheren Umgebung vorkommen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Stadt Zirndorf hat bereits ein Gutachten zur saP beauftragt, dass jedoch noch in der Bearbeitung ist. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine endgültige Prüfung erfolgen. **2.5** Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage **<u>1. Abteilung 1 – SG 14 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht:</u>** – Die unter Punkt 5.3 Satz 2 beschriebene Kreisstraße Adlerstraße ist keine Kreisstraße, sondern „nur" eine Ortsverbindungsstraße. – Die äußere Erschließung, welche unter Punkt 8.1 beschrieben ist, sollte überprüft werden, da die Angaben nicht stimmig sind.	**Schutzgut Tiere und Pflanzen** **Schutzgut Wasser** **Schutzgut Boden** **Schutzgut Mensch**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren. Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind die Keller in wasserdichten Wannen auszuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist ggf. noch zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten. **3. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:** **Zur Begründung:** Zu 7.1: Im Falle einer Beweidung ist vom Anlagenbetreiber ein Beweidungskonzept in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landkreis Fürth zu erstellen. Es ist auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung innerhalb der Anlage zu verzichten. Dadurch soll ein Anlocken von Insekten sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese verhindert werden. Beleuchtung, die für temporäre Maßnahmen, wie Reparaturen, eingeschaltet werden kann, ist zulässig. Während der Bauphase ist auf Nachtbaustellen zu verzichten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist insektenfreundliche Beleuchtung (Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin) zu verwenden.	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Zu 14.1: Das Mahdgut ist nach der Mahd von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der im Norden und Westen anschließende Feldweg wird viel von Spaziergängern und Radfahrern benutzt. Daher hat das Gebiet auch eine Funktion für die Erholung. Die geplante Eingrünung der PV-Anlage nur von Westen her stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses dar. Eine Ausweitung der Maßnahme A2 auf den nördlichen Streifen mit Ausnahme der geplanten Einfahrt würde die Beeinträchtigung mindern. Um eine gleichmäßige Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erzielen, ist die Maßnahme A2 durchgehen und ohne einen Pflanzabstand von 15m durchzuführen. Sollte eine strukturell diverse Struktur gewünscht sein, kann die Hecke in A2 auch als Baumhecke mit einer Pflanzung von Bäumen oder größeren Gehölzen alle 15-30m gepflanzt werden. Im Falle einer Beweidung ist vom Anlagenbetreiber ein Beweidungskonzept in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landkreis Fürth zu erstellen. Zu 15.2.5: Sieh Anmerkungen zum Landschaftsbild unter 14.1 **Zum Planblatt:** **Zum Plan:** Die Hecken unter A2 sind durchgängig über die gesamte Länge der Fläche A2 auszuführen. **Zu den textlichen Festsetzungen:** Zu 6.1: Das Mahdgut ist nach der Mahd von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Zu 6.2: Die Hecken unter A2 sind durchgängig über die gesamte Länge der Fläche A2 ohne eine Lichte von 15m auszuführen. **4. Abteilung 4 – SG 452 – Bauwesen Technik:** **Planblatt:**	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		C) Textliche Festsetzungen: 3.1 Schreibfehler: Ramm-**f**-undamente 3.2 inhaltlich: *…..die Höhe von Gebäuden darf ein Maß von max. 3,50m nicht überschreiten....* In Kombination mit dem dargestellten Regelquerschnitt für Gebäude/ Nebengebäude auf dem Planblatt wird hier auf die max. zul. Gebäudehöhe = Fristhöhe abgestellt, (s. auch Begründung) Nachfolgender Satz:*…..Die **festgesetzten max. zulässigen Traufhöhen** werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit **der Außenwand bei Gebäuden bzw„„…….***eine festgesetzte zul. TH wurde nur bei PV Anlagen mit 80cm getroffen, eine Aussage bei Gebäuden fehlt, durch die max. festgesetzte Gebäudehöhe in Verbindung mit der Festsetzung SD max 30° / FD wahrscheinlich auch nicht erforderlich. Festgesetzte Unterkante PV-Anlage Planblatt und Begründung: Die Skizze mit Vermassung auf S. 14 der Begründung ist nicht passend zur textlichen Festsetzung des Planblatts. Vermasst sind zeichnerisch 80cm vom Gelände bis zur UK des PV Moduls, beschrieben wird der Bezug zur OK des PV- Moduls an der Traufe: *……. bis zum lotrechten Schnittpunkt mit **der Oberkante** des PV-Moduls an der Traufe gemessen.* **D) örtliche Bauvorschriften** 3. Einfriedungen: Inhaltlich: Höhe 2,20m ab natürlichem Gelände? Grammatikalisch: Satz unvollständig: *Einfriedungen mindestens 15 cm vorgesehen werden, um...*	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		5. Abteilung 3 – SG 31 – Kreisbrandinspektion – Brandschutz: Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten. **Merkblatt Flächennutzungsplan/** **Bebauungsplan für Photovoltaik-Anlagen** Das Merkblatt resultiert aus Artikel 3 (Allgemeinde Anforderungen) und Artikel 12 (Brandschutz) der Bayerischen Bauordnung (nachfolgend: BayBO). Demnach sind bei Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen anerkannte Regeln der Baukunst so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Zudem muss der Entstehung eines Brandes, der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt werden. Die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein. Jederzeit haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörde die Möglichkeit gemäß § 24 (Weitergehende Anforderungen) der Verordnung zur Verhütung von Bränden (WB) bzw. gemäß § 6 (Mängelbeseitigung) der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten oder der Technischen Hilfe anzuordnen und ggf. auch durchzusetzen. **Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO)** Sofern eine bauliche Anlage ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden (baulichen Anlagen) gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Hinsichtlich der Planung und Errichtung ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse mind. 16 t; Achslast mind. 10 t) dabei einzuhalten. Die Zufahrt auf das Grundstück ist mittels einer Feuerwehr-Dreikantschließung gem. DIN 3223 zu realisieren. Alternativwünsche des Betreibers können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. **Löschwasserversorgung:** Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbehälter, Löschteich etc.) ist bei der Planung der Brandschutzdienststelle mitzuteilen und im Feuerwehrplan anzugeben.	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<u>Organisatorische Maßnahmen:</u> In Anlehnung an die DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" und den Vorgaben der Brandschutzdienststelle (Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen – Textteil und Pläne) ist ein Feuerwehrplan (Objektinformation und Übersichtsplan) zu erstellen. Der Feuerwehrplan sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen: • Die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens sollte erkennbar sein. • Darstellung der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle • Das Objekt muss über eine eindeutige Alarmadresse verfügen (ILS Nürnberg) • Kontaktdaten des Betreibers bzw. Ansprechpartner (ständige Erreichbarkeit) • Kontaktdaten des zuständigen Energieversorgers Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Überprüfung vorzulegen. Die Freigabe zur Fertigung des Planes erfolgt schriftlich durch die Brandschutzdienststelle.	
2.	**Regierung von Mittelfranken** vom 28.08.2026	Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Nördlich des Ortsteil Leichendorfsoll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 3,9 ha ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik“ entstehen. Der Geltungsbereich vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Zirndorf umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung die Grundstücke mit den Flurnummern 380, 381 und 382, jeweils Gemarkung Bronnamberg sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Flurnummern 265 der Gemarkung Leichendorf. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines im Regionalplan der Region 7 ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig: 6.2.1 (Z) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. 6.2.3 (G) Photovoltaik Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden [...].	**Schutzgut Tiere und Pflanzen** **Schutzgut Landschaft** **Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen** **Schutzgut Mensch**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		7.1.3 (G) Erhalt freier Landschaftsbereiche In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. <u>Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP (7))</u> 7.1.3.1 (G) In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. 6.2.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden. <u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu er-schließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Eine Vorbelastung nach Grundsatz 6.2.3 ist gegeben. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben** Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig innerhalb eines im Regionalplan der Region 7 ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets liegt, in dem der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (RP 7-7.1.3.1). Diesbezüglich sollte bei der Planung und Umsetzung der vorgesehenen Nutzung auf eine landschaftsverträgliche Gestaltung geachtet werden.	
3.	**Planungsverband Region Nürnberg** vom 27.08.2026	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten. Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Zirndorf	**Schutzgut Landschaft** **Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen** **Schutzgut Mensch**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) entspricht, wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen. Zudem ist Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. An dem gewählten Standort ist eine Vorbelastung im Sinne des e. g. Erfordernisses gegeben. Zudem liegt der geplante Geltungsbereich vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gemäß Grundsatz 7.1.3.1 (RP7). Ihre Lage bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine abschließende Bewertung diesbezüglich ist von der zuständigen Fachstelle für Naturschutz (UNB) vorzunehmen. Abgesehen von den sichtschützenden Waldflächen im Süden ist das Plangebiet aus allen anderen Richtungen frei einsehbar. Ob bzw. inwiefern die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen ausreichen, den gewählten Standort in das Landschaftsbild einzubinden bzw. diesen abzuschirmen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap.14), ist ebenfalls mit der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle abzustimmen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	
4.	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -** vom 27.07.2026	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Schutzgut Mensch**
5.	**Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern** vom 19.08.2026	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	**Schutzgut Boden**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
6.	**Staatliches Bauamt Nürnberg** vom 29.07.2026	Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Auf-stellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden: 1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). 2. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße FÜ19 sind nicht zulässig. 3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung). Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	**Schutzgut Mensch**
7.	**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** vom 03.09.2026	2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage **<u>Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:</u>** Im Planungsgebiet sind landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen bis zu 55 vorhanden. Die natürliche Ertragsfähigkeit dieser Böden ist bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen. Die Notwendigkeit der Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit einer hohen bis sehr hohen regionalen Ertragsfähigkeit wird damit begründet, dass die Bodenfunktion infolge der Art des Vorhabens nicht verloren geht. Laut Begründung wird die Ertragsfähigkeit der Flächen im Wesentlichen erhalten und kann während sowie nach Beendigung der geplanten Stromgewinnung wieder genutzt werden.	**Schutzgut Wasser** **Schutzgut Boden**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Wir weisen dennoch daraufhin, dass ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden sollte. Ist eine Überbauung/Umnutzung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. **<u>Sachgebiet 4.4-Gewässer / Oberflächenwasser:</u>** Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden. Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.	
8.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim** vom 10.08.2026	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: **Bereich Landwirtschaft** Ansprechpartner: [redacted]	**Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen** **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Landwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von rund 4 ha landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen betroffen. Der Verlust dieser Kulturflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dazu verweisen wir auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Besonders sei hierauf hingewiesen, wenn es sich bezüglich der Bodenbonität um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu anderen Böden in der Region handelt. Im Landkreis Fürth sind dies Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 44 bzw. Grünlandzahl von mindestens 46 nach Reichsbodenschätzung. Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend Böden mit darüberhinausgehenden Bonitäten mit Ackerzahlen bis 55 vor. Solche Böden sind aufgrund ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Auf Grundlage der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2026 ist davon auszugehen, dass durch die Überplanung des Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts entstehen. Somit kann laut Begründung unter Beachtung der besonderen Maßgaben des Leitfadens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden. Dies wird seitens des AEFL begrüßt, da auf diese Weise eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen vermieden werden kann. Hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stehen die abschließenden Ergebnisse für das Sondergebiet noch aus bzw. sollen im weiteren Verlauf der Planungen ergänzt werden. Sollten hier artenschutzrechtliche Kompensationserfordernisse auf planexternen Flächen bestehen, bitten wir bei deren Festsetzung darum, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. So gilt nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): *Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von*	**Schutzgut Boden** **Schutzgut Mensch**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundstücke mit überdurchschnittliche Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind demzufolge nicht für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen, könnten u. U. jedoch als Tauschflächen für geeignete Flurstücke angeboten werden. In jedem Fall sollten zunächst alle Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden (z. B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionaler Ausgleich, Entsiegelungsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen). Gemäß der vorliegenden Planung soll auch eine Beweidung der Flächen unter und zwischen den Solarmodulen mit Schafen zulässig und beabsichtigt sein. Es wird diesbezüglich auf einen sachgemäßen Grundschutz vor dem Wolf hingewiesen (vollständige Geschlossenheit, Elektrifizierung, keine Durchschlupfmöglichkeiten für den Wolf). Nähere Informationen hierzu liefert u. a. das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur wolfsabweisenden Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 02.02.2024 (vgl. UMS mit dem Zeichen 62e-U8645.0-2028/36-55). Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit bzw. der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (z. B. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend zu lockern bzw. umzubrechen, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche möglich ist (es sei denn, der betreffende Landwirt bevorzugt eine Grünlandnutzung). Die in der Begründung vorhandenen Hinweise zum Erhalt und Berücksichtigung bestehender Drainagen sowie zur Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aus landwirtschaftlichfachlicher Sicht begrüßt. Auch der Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen auf den Geltungsbereich wird positiv zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig sei nochmals darauf hingewiesen, dass	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		durch landwirtschaftlichen Verkehr und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke ausgehende Emissionen – insbesondere in Form von Staub – auftreten können und diese im Plangebiet zu dulden sind. Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, auf denen durch die ortsübliche Bewirtschaftung Staubentwicklung entstehen kann. Daraus evtl. entstehende Staubablagerungen auf den Modulen sind durch den Anlagenbetreiber entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig darf die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke durch die Baumaßnahme keinesfalls beeinträchtigt werden. **Bereich Forsten** Ansprechpartnerin: [redacted] **<u>I. Forstfachliche Einwendungen</u>** Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Solarparks zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für den Solarpark ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung. **Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen zu Punkt I. bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.** **<u>II. Forstfachliche Hinweise</u>** <u>III.1 Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer</u> Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		• Bewirtschaftungserschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht • ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. *Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.* Auf diese Mehrbelastungen sollten die angrenzenden Waldbesitzer hingewiesen werden. II.2 Erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldbesitzer Die Verkehrssicherungspflichten der angrenzenden Waldbesitzer werden durch die Bebauung erheblich erhöht (vgl. 11.1). Wir bitten aus diesem Grund dringend darum, den Besitzer des angrenzenden Waldgrundstücks auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich hinzuweisen. **III. Bitte um Zusendung des Genehmigungsbescheides** Wir bitten um Zusendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.	
9.	**Stadtwerke Zirndorf GmbH** vom 07.08.2026	Sie erhalten unsere aktuellen Spartenpläne des Bereiches „Bronnamberger Weg - Hühnerbichel" nur zur Information, diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ist vor Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn bzw. den beauftragten Planer eine aktuelle Spartenauskunft bei der Stadtwerke Zirndorf GmbH einzuholen. Seitens der Stadtwerke Zirndorf GmbH bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine grundsätzlichen Einwände. Die bestehenden Versorgungsleitungen der Sparten Gas, Wasser, und Strom werden durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt.	**Schutzgut Wasser**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		An der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 382 verläuft eine Wasserleitung der Stadtwerke Zirndorf GmbH. Diese ist bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der technischen Anschlussmöglichkeiten des geplanten Solarparks ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadtwerke Zirndorf GmbH erforderlich. Die konkreten Anschlussbedingungen und die technische Umsetzbarkeit sind im weiteren Planungsverlauf gemeinsam mit den Stadtwerken zu klären.	
10.	**Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg** vom 24.08.2026	Zu oben genannten Beteiligungsverfahren haben Sie uns freundlicherweise die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Landwirtschaftliche Nutzflächen bilden die unverzichtbare Grundlage für die Erzeugung regionaler Lebensmittel sowie nachwachsender Rohstoffe. Da diese Flächen nicht vermehrbar sind, führt jede dauerhafte Inanspruchnahme zu einem unwiederbringlichen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz, der Anforderungen an die Ernährungssicherung sowie der Auswirkungen des Klimawandels ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit Grund und Boden von besonderer Bedeutung. Die Flächeninanspruchnahme ist daher auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und im Rahmen der Planung sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auszuschöpfen. Bei der Planung sind die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe umfassend zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Unternehmen sind auf zusammenhängende, gut erreichbare und langfristig verfügbare Nutzflächen angewiesen. Jegliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung kann sich unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe auswirken. Es ist daher sicherzustellen, dass bestehende Betriebsstrukturen nicht beeinträchtigt und Entwicklungsmöglichkeiten auch langfristig erhalten bleiben. Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die Bebauung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Des Weiteren muss Schäden, die im Rahmen von Erschließung und Bebauung am Feldweg oder Feldeinfahrten entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden.	**Schutzgut Mensch** **Schutzgut Tiere und Pflanzen** **Schutzgut Boden**

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Dem Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden ist während der Planung, der Bauausführung und der späteren Nutzung des Vorhabens besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Landwirtschaftliche Böden erfüllen neben ihrer Funktion als Produktionsgrundlage zahlreiche ökologische Aufgaben und stellen eine wesentliche Ressource für kommende Generationen dar. Bodenverdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodenschichten sowie dauerhafte Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Erforderliche Eingriffe sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Eventuell bestehende sowie im Zuge des Vorhabens vorgesehene Heckenstrukturen und die erforderlichen Abstandsflächen sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Die Abstände sind so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet bleibt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Hecken als landschaftsprägende Elemente sowie als Lebensraum für Tiere erhalten und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch eine entsprechende Berücksichtigung der Abstandsflächen können Nutzungskonflikte mit benachbarten Grundstücken vermieden und die Pflege der Anlage sowie der angrenzenden Flächen erleichtert werden. Im Falle der Projektumsetzung muss gewährleistet werden, dass in Absprache mit den beteiligten Jagdgenossenschaften und Jägern geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Wilddurchlässen und Abzäunungen, getroffen werden. Die Einfriedung der Anlage ist gemäß den Bestimmungen des geltenden Wildgesetzes auszuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Zaunanlage eine möglichst geringe Beeinträchtigung der natürlichen Wildwechsel verursacht und den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Wildtiermanagements entspricht. Die Ausführung der Einfriedung hat daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege. Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.	

lfd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit, die Stellungnahme in Form einer schriftlichen Äußerung zur Beteiligung an vorliegendem Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen. Die Gelegenheit, die Anregungen und Bedenken der Land- und Forstwirtschaft einzubringen, schätzen wir außerordentlich.	

Unterlagen und Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bronnamberger Weg / Hühnerbichel“ mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan